

## Informationen zur Meldung von Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit

(Stand Dezember 2023)

Im Falle einer Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit gelten folgende Regelungen verbindlich für das gesamte Hochschulpersonal einschließlich der Lehrbeauftragten und Hilfskräfte.

Sofern Sie wegen Erkrankung Ihre Arbeit bzw. Ihren Dienst nicht aufnehmen können, ist dies der Hochschule unverzüglich anzuzeigen. Bereits am ersten Tag der Erkrankung rechtzeitig vor Dienst- oder Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch bis 9.00 Uhr, teilen Sie Ihre Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit bitte dem Dezernat Personal

**per E-Mail an [krankmeldung@rsh-duesseldorf.de](mailto:krankmeldung@rsh-duesseldorf.de)**

mit. Die Information an Ihre Organisationseinheit erfolgt unmittelbar durch das Dezernat Personal. Eine zusätzliche Information durch Sie selbst an Ihre\_n Fachvorgesetzte\_n bleibt Ihnen natürlich unbenommen. Bitte nutzen Sie ausschließlich die oben genannte E-Mail-Adresse, da nur dann gewährleistet ist, dass Ihre Nachricht in jedem Fall angenommen und weitergeleitet werden kann.

Dauert Ihre Arbeits- oder Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage (inklusive Wochenende und Feiertage), ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Auch wenn dieses nun elektronisch abrufbar ist, reichen Sie eine AU bitte und gerne auch als Scan über oben genannte Funktionsadresse ein. Die ärztliche Bescheinigung sollte sowohl Angaben über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit als auch über deren voraussichtliche Dauer enthalten, jedoch keine Angaben zur Diagnose. Gleiches gilt für Anschluss-Bescheinigungen.

Bei Arbeits- oder Dienstunfähigkeit während eines genehmigten Erholungsurlaubs oder Freizeitausgleichs muss der Nachweis durch ein ärztliches Attest bereits ab dem ersten Tag der Erkrankung erfolgen. Die Anzeige- bzw. Attestpflicht gilt auch für Arbeitstage, an denen Lehrende normalerweise nicht in der Hochschule anwesend sind.

Die Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit zeigen Sie bitte ebenfalls unter der oben genannten E-Mail-Adresse unmittelbar nach Ihrer Rückkehr in den Dienst an. Dies ist wichtig, um eine fehlerhafte Erfassung von Krankheitszeiten und ggf. eine Zahlungseinstellung von Arbeitsentgelt, Dienstbezügen oder Lehrauftragsvergütung zu vermeiden.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Bekanntgabe einer Erkrankung ergibt sich für Beschäftigte, Professorinnen und Professoren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie für Hilfskräfte für aus § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG), für Beamtinnen und Beamte aus § 62 Landesbeamtengesetz (LBG) und für Lehrbeauftragte aus den ministeriellen Grundsätzen für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an Musikhochschulen (Erlass I B 4 – 3817.2).

Solange ein erforderliches ärztliches Attest nicht vorliegt, ist die Hochschule nach § 7 EFZG berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern bzw. verfällt nach § 62 LBG der Anspruch auf Dienstbezüge oder wird die anteilige Lehrauftragsvergütung nach den Ziffern 2.34 und 2.35 des zuvor genannten Erlasses nicht gezahlt.

Vorlesungen, die aufgrund einer Erkrankung ausgefallen sind, müssen nicht nachgeholt werden.

Haben Sie weitere Fragen dazu, wenden Sie sich gerne an das Personaldezernat, Tel. 4918 115.